



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Polizei-Reglement

vom 18. August 2014

Verordnung zum Polizei-Reglement

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 1 Polizei-Reglement vom 23. April 2001, folgende Verordnung:

§ 1 Bewilligungskompetenz

Für die Bewilligungserteilung wegen Beanspruchung der Allmend gemäss § 14 Polizei-Reglement ist die Bauabteilung zuständig.

§ 2 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bauabteilung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. September 2014 in Kraft.

Ettingen, 21. August 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter-Stv.:

Kurt Züllig

Patrick Rüegg